VERORDNUNG (EWG) Nr. 348/71 DES RATES

vom 18. Februar 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/70 über die Anpassung der von Frankreich zu zahlenden, infolge der Abwertung des französischen Franken herabgesetzten Interventions- oder Ankaufspreise

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/70 (2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Anpassung der von Frankreich zu zahlenden, infolge der Abwertung des französischen Franken herabgesetzten Interventions- oder Ankaufspreise (3) ist die beim Ankaufspreis der Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch vorzunehmende Senkung nach Maßgabe der Preissenkung für das Getreide zu berechnen, das Bestandteil der in der Gemeinschaft für die Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderlichen Futtergetreidemenge ist.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/70 hat Frankreich beschlossen, mit Wirkung vom 22. Februar 1971 die Preise für Futtergetreide zu erhöhen, so daß die französischen Preise im Verhältnis zu den gemeinschaftlichen Preisen auf 4,44 v. H. für Gerste und auf 4,0 v. H. für Mais herabgesetzt werden und der französische Preis für Roggen auf die Höhe des gemeinschaftlichen Preises angehoben wird.

Infolge dieser Anhebung der Preise für Futtergetreide ist die Auswirkung der in Frankreich im Verhältnis zu den Gemeinschaftspreisen vorgenommenen Senkung der Preise für Futtergetreide auf die Ankaufspreise für Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch geringfügig ; es ist daher nicht notwendig, die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/70 enthaltene Vorschrift aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/70 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COINTAT

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 16. 4. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 159 vom 21. 7. 1970, S. 20.